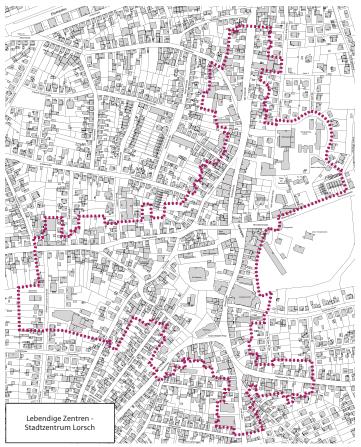
FÖRDERGEBIET STADTZENTRUM LORSCH



Abgrenzung des Fördergebietes unter https://aktiv.lorsch.de/foerdergebiet/

















Anreizprogramm

Für private Immobilien im Stadtzentrum Lorsch

WAS IST DAS ANREIZPROGRAMM?

Die Stadt Lorsch wurde 2018 in das Städtebauförderungsprogramm "Lebendige Zentren" aufgenommen. Programmpunkte sind das Wohnen in der Innenstadt, Aufenthaltsqualität, Grünflächen und gesundes Klima, Funktions- und Angebotsvielfalt, Barrierefreiheit, stadtverträgliche Mobilität sowie die Förderung des privaten Engagements.

Private Maßnahmen und Investitionen, die zur Aufwertung der Innenstadt und zur Reduzierung der Probleme beitragen, sollen daher im Rahmen eines Anreizprogramms für Investitionen unterstützt werden. Im Fördergebiet ´Stadtzentrum Lorsch´ soll dieses Anreizprogramm zur Verbesserung des Stadtbilds, der Erreichbarkeit und des Klimaschutzes beitragen.

WER IST ANTRAGSBERECHTIGT?

Antragsberechtigt sind private Eigentümer*innen und Erbbauberechtigte (Erbbauvertrag auf mindestens 66 Jahre) im Fördergebiet 'Stadtzentrum Lorsch'.

WELCHE MASSNAHMEN SIND FÖRDERFÄHIG?

Das Anreizprogramm bezieht sich innerhalb des Fördergebietes 'Stadtzentrum Lorsch' auf bauliche Maßnahmen (insbesondere Fassaden) mit Wirkung auf den öffentlichen Raum, auf Ladenlokale und Geschäftsflächen sowie auf Maßnahmen mit positiven Auswirkungen für den Klimaschutz.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen unter anderem:

- die Instandsetzung, Sanierung, Dämmung und Umgestaltung von Fassaden und Dächern einschließlich Fenstern, Schaufenstern, Türen, Toren
- Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas, der Energieeinsparung und der Flächenentsiegelung, zum Beispiel Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung
- Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren zu Gebäuden
- der Umbau und die Modernisierung von Ladenlokalen
- die Umgestaltung von Leerständen und Geschäftsflächen in Wohnraum
- die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden und die Gestaltung von Freiflächen, die eine Zwischennutzung ermöglichen

WIE HOCH KANN DIE FÖRDERUNG SEIN?

Das Anreizprogramm kann je Immobilie Maßnahmen mit bis zu 40% der förderfähigen Kosten bezuschussen, maximal jedoch 20.000 Euro. Die Mindestinvestitionssumme beträgt 3.000 Euro. Gefördert werden nur Kosten, die nicht durch die zu erwartenden Erträge gedeckt werden.

Die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel sind begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN SIND ZU ERFÜLLEN?

- Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein!
- Vor Beginn der Maßnahme ist eine Beratung verpflichtend.
- Das Vorhaben muss innerhalb des Fördergebietes liegen.
- Gefördert werden können Maßnahmen und Projekte, die dem Ziel und Zweck des Anreizprogramms dienen.
- Alle Anforderungen und erforderlichen Genehmigungen müssen erfüllt sein bzw. vorliegen.

WIE WIRD EIN VORHABEN IM ANREIZPROGRAMM DURCHGEFÜHRT?

10 SCHRITTE DER FÖRDERUNG:

1. Vorab-Beratung

2. Antrag einreichen

7. Verwendungsnachweis

3. Prüfung des Antrages

8. Auszahlung Fördermittel

6. Abnahme der Maßnahme

4. Vereinbarung

9. Aufbewahrung der Dokumente

5. ERST JETZT: Beginn der Maßnahme 10. Veröffentlichung

Alle Informationen und Unterlagen zum Anreizprogramm finden Sie auf https://aktiv.lorsch.de/.

Bei Interesse kontaktieren Sie:

Das Kernbereichsmanagement

NH-Projektstadt

Yvonne Woll, Tel. 069 678674-1456 yvonne.woll@nh-projektstadt.de

Die Bewilligungsstelle

Magistrat der Stadt Lorsch, Bau- und Umweltamt Heike Schneider Tel. 06251-5967-305 E-Mail: h.schneider@lorsch.de